Insolvenzbekanntmachung

Datum: 09.12.2024
Gericht: Amtsgericht Saarbrücken
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: RVN Reiterverein Neunkirchen e.V.

Amtsgericht Saarbrücken, Aussenstelle Sulzbach, Aktenzeichen: 61 IN 9/23

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen

des im Vereinsregister des Amtsgerichts Neunkirchen unter VR 395 eingetragenen Verein RVN Reiterverein Neunkirchen e.V., [redacted], gesetzlich vertreten durch den Vorstand Herrn [redacted], [redacted]

wird Termin für eine Gläubigerversammlungzur Beschlussfassung über Rechtshandlungen der Insolvenzverwalterin (§§ 160, 161 InsO), hier:

Zustimmung zum Abschluss eines Vergleichs mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Schiebe als Insolvenzverwalter der Fa. Bereswill GmbH & Co. KG zur Feststellung der Forderung der Gläubigerin Forderungen 0/3 bis 0/9 in Höhe eines Betrages von insgesamt 100.000 EUR
Zustimmung zum Verzicht auf Erhebung einer Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwertes in dem gegen den Insolvenzverwalter über das Vermögen der Firma Bereswill GmbH & Co. KG vor dem Landgericht Saarbrücken unter dem Aktenzeichen 3 O 161/21 geführten Rechtsstreit

(gemäß Schreiben der Verwalterin vom 25.11.2024 und 09.12.2024)

bestimmt auf

Montag, 30.12.2024, 09:30 Uhr,

im Gebäude des Amtsgerichts Saarbrücken, Außenstelle Sulzbach, Vopeliusstraße 2, 66280 Sulzbach, 2. Etage, Sitzungssaal 24.

Nimmt an der Gläubigerversammlung kein stimmberechtigter Gläubiger teil (Beschlussunfähigkeit), so gilt die Zustimmung zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen der Insolvenzverwalterin als erteilt (§ 160 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Beschluss ist der Rechtsbehelf der Erinnerung gem. § 11 Abs. 2 RPflG gegeben. Sie steht jedem zu, dessen Rechte durch die Entscheidung beeinträchtigt sind. Die Erinnerung ist schriftlich in deutscher

Sprache bei dem Amtsgericht Saarbrücken, Vopeliusstraße 2, 66280 Sulzbach einzulegen. Die Erinnerung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts abgegeben werden und soll begründet werden.
Die Erinnerung muss binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem zuständigen Amtsgericht Saarbrücken eingegangen sein. Das gilt auch dann, wenn die Erinnerung zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen als dem nach dieser Belehrung zuständigen Amtsgericht abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Zum Nachweis der Zustellung genügt auch die öffentliche Bekanntmachung. Diese gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der unter www.insolvenzbekanntmachungen.de erfolgten Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Maßgeblich für den Beginn der Rechtsbehelfsfrist ist der frühere Zeitpunkt.

61 IN 9/23
Amtsgericht Saarbrücken, 09.12.2024